

4181/AB XXI.GP

Eingelangt am: 10.09.2002

BM für Verkehr, Innovation und Technologie:

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4199/J-NR/2002 betreffend Kontingente und Genehmigungen im grenzüberschreitenden LKW-Güterverkehr, die die Abgeordneten Kubitschek und Genossinnen am 11. Juli 2002 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass die Frage der Entwicklung der Kontingente für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2991/J-NR/2001 meiner Amtsvorgängerin Dipl.-Ing. Dr. Forstinger eingehend erörtert wurde.

Das Verkehrsressort ist bei allen bilateralen Verhandlungen des Jahres 2002 nach folgenden Zielsetzungen und Kriterien vorgegangen:

1. Kontingente für den *Transit* wurden auf den *Stand des Jahres 1999 eingefroren*, d. h. es wurden seit damals *keine zusätzlichen* Genehmigungen mehr vereinbart, die den Durchzugsverkehr durch Österreich ermöglicht hätten.
2. Jede zusätzliche Loco- Genehmigung (für "Loco- Verkehr", d.i. wenn die Ladung zwischen Österreich und dem anderen Vertragsstaat befördert wird) wurde ab dem Jahre 2000 nur mehr an den Einsatz eines EURO 1- oder noch umweltfreundlicheren LKW und ab 2001 an EURO 2- oder noch umweltfreundlichere LKW gebunden.
3. Allfällige Kontingenterhöhungen im Grenzzonenbereich dienten, wie auch normale Loco- Genehmigungen, der gebotenen Intensivierung unserer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien, welche wegen der relativ kurzen Beförderungsstrecken nicht im Schienennetz abgewickelt werden. Sie haben außerdem den verkehrssicherheits- und umweltpolitisch erwünschten Effekt, den in diesen Regionen sehr hohen Anteil an Fahrten mit ausländischen Klein-LKW (bis zu 3,5 t Nutzlast oder 6 t Gesamtgewicht) entscheidend zurückzudrängen.

Die Kundmachung der Kontingente für das Jahr 2002 wird auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 des Güterbeförderungsgesetzes in der kommenden Ausgabe der offiziellen Zeitschrift des

Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe erfolgen.

Frage 1:

Wieviele Genehmigungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Gutem waren bzw. sind pro Jahr mit den nachstehenden Staaten vereinbart:

Albanien, Aserbaidtschan, Belarus/Weißrussland, Bosnien - Herzegowina, Bulgarien, Estland Georgien, Iran, Jugoslawien, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern, weitere Staaten (bitte um detaillierte Nennung im einzelnen)?

Bitte um

- a) Aufschlüsselung nach Staat;
- b) detaillierte Zahlenangaben für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 (soweit vorläufig vereinbart);
- c) Aufschlüsselung nach räumlichem Geltungsbereich (zB bestimmte Strecken, Grenzzonen, RoLa - Vor- und Nachlauf, Loco, Transit, Drittland; unter Erläuterung dieser Kategorien);
- d) Aufschlüsselung nach zeitlicher Geltung (Dauer-, Einzel-, Halb-, sonstige Genehmigungen);
- e) Angaben zur Bindung an technisch - ökologische Kriterien wie z.B. an den Einsatz von LKW gewisser Emissionsklassen;
- f) Angaben zur Bindung an Art der beförderten Güter;
- g) Angaben zu Einschränkungen des Geltungszeitraums.

Antwort:

Da in der Anfragebeantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2991/J-NR/2001 die Kontingententwicklung bis zum Jahr 2001 ausführlich unter Berücksichtigung aller in dieser Anfrage genannten Kriterien erfolgte, wird nunmehr die Kontingententwicklung des Jahres 2002 dargestellt, wobei nur Staaten angeführt werden, bei denen es eine Kontingentänderung gegeben hat; bei hier nicht genannten Staaten sind die für das Jahr 2001 vereinbarten Kontingente auch für 2002 gültig.

Die für 2002 vereinbarten Kontingente sind mit allen Staaten provisorisch auch für 2003 vereinbart:

Lettland 2002: 200 L/T/D
 300 L/T/D gebunden an EURO 1- LKW
 800 L/T/D gebunden an EURO 2-LKW
 200 L/D gebunden an EURO 1-LKW
 600 L/D gebunden an EURO 2-LKW

Litauen 2002: 200 L/T/D
 500 L/T/D gebunden an EURO 1-LKW
 400 L/T/D gebunden an EURO 2-LKW
 900 L/T/D gebunden an EURO 2-LKW

Moldavien 2002: 700 L/T/D
 200 L/T/D gebunden an EURO 1
 100 L/T/D gebunden an EURO 2
 300 L/T/D gebunden an EURO 1

Rumänien 2002: 2.500 L/T/D gebunden an EURO 2- LKW
 2.200 L/T gebunden an EURO 1- LKW
 1.500 Loco gebunden an EURO 2 LKW
 3.000 Halbkarten für den Vor- und Nachlauf zu und von Terminals der Rollenden Landstrassen

Ukraine (Anmerkung: die ukrainische Seite erhält jeweils die doppelte Anzahl von Genehmigungen als Halbkarten nur gültig für eine Fahrt, auch Leerfahrten sind seit 2002 genehmigungspflichtig).

2002: 1.500 (3.000) L/T/D
 1.000 (2.000) L/T/D gebunden an EURO 2 LKW
 250 (500) L gebunden an EURO 2 LKW

Frage 2:

Wieviele Einzelgenehmigungen auf der Basis von § 7 Güterbeförderungsg (bzw. § 7 Abs. 3 Güterbeförderungsg) wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 jeweils für

- a) Zielfahrten
- b) Quellfahrten
- c) Transitfahrten mit

welchen Staaten zusätzlich erteilt?

Bitte um Aufschlüsselung analog zu Frage 1 a) bis c).

Antwort:

Genehmigungen nach § 7 (3) Güterbeförderungsgesetz werden derzeit ausschließlich für Staaten ausgegeben, mit denen keine Kontingentvereinbarung besteht.

Es sind dies Einzelfahrtgenehmigungen die jeweils für Loco, Drittland oder Transit gültig sind.

§ 7 Genehmigungen

	2000	2001	2002 (bis 31. 7.2002)
Malta	75	102	85
Syrien	5	3	-
Israel	1	4	7
Kanada	1	1	-
San Marino	-	1	-
Kasachstan	33	25	26
Summe	115	136	118
	§ 7 Genehmigungen	§ 7 Genehmigungen	§ 7 Genehmigungen (bis 31.7.2002)

Frage 3:

Welche Änderungen der Definition "Grenzzonen" und "Grenzzonengenehmigungen" gab es seit 2000 bis dato?

Antwort:

In der Definition der Grenzzonen gab es seit 2001 keine Änderungen.

Frage 4:

Welche Kriterien sind ausschlaggebend, um als Unternehmer in den Genuss von Dauergenehmigung zu gelangen, wenn Ihrem Ressort laut 2971/AB, Antwort auf Frage 5, gar keine Informationen zur durchschnittlichen jährlichen Fahrtenzahl pro Dauergenehmigung bekannt sind?

Antwort:

Die Dauergenehmigungen werden auf der Grundlage von § 12 der Kontingenterlaubnisvergabeverordnung ausgegeben.

Unternehmer, die bereits im Besitz einer Dauergenehmigung waren, können ihren Anspruch im Anmeldeverfahren gemäß § 5 (4) geltend machen, wobei sie die Anzahl der durchgeführten Fahrten anzugeben haben. (Im Durchschnitt werden, nach Angabe der Unternehmer mit einer Dauergenehmigung 150 Fahrten im Jahr durchgeführt, statistisch werden diese Fahrten nicht erhoben.)

Bei Neubewerbungen ist anzugeben, wieviel Ansprüche auf Einzelgenehmigungen zurückgelegt werden, und es sind die Unternehmer zu berücksichtigen, die am meisten Einzelgenehmigungen zurücklegen können.

Frage 5:

Welche Lösung streben Sie für den Zeitraum nach 2003 für die derzeit durch Kontingente geregelten Marktsegmente an und was haben Sie im einzelnen bereits zur Durchsetzung dieser Lösung unternommen, unter anderem im Rahmen der EU-Erweiterungsverhandlungen/Kapitel Verkehr?

Antwort:

Diese Frage wurde in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2991/J, Fragepunkt 10, ausführlich behandelt; auf diese Ausführungen darf verwiesen werden.